

Die Umsatzsteuerbestimmungen haben sich im Jahr 2023 durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 nur marginal geändert. Auch die Neuregelung des Dreiecksgeschäfts erfolgte aufgrund einer Neuinterpretation in Sonderfällen und ändert nicht die grundlegenden Bestimmungen:

Seite 50: Dritter Abschnitt, A, I, Z 4. Weitere echt steuerfreie Umsätze

- **Grenzüberschreitende Personenbeförderung** mit Schiffen, Luftfahrzeugen **und der Eisenbahn** (§ 6 Abs. 1 Z 3d). Beförderungen mit Kfz unterliegen mit der inländischen Strecke der USt.

Anmerkung: Der Inlandsteil einer grenzüberschreitenden Personenförderung mit der Bahn ist ab 1.1.2023 „echt“ steuerfrei.

Beispiel:

Sie fahren im Oktober 2023 nach München zum Oktoberfest mit der Bahn und retour mit dem Bus. Der Leistungsort für die Personenbeförderungen ist in beiden Fällen hinsichtlich des österreichischen Streckenanteils (jeweils 300 km) Österreich (§ 3a Abs. 10). Hinsichtlich der Beförderung mit der Bahn besteht nunmehr eine (echte) Steuerbefreiung. Hinsichtlich der Busfahrt unterliegt der österreichische Streckenanteil weiterhin der USt (mit 10% Steuersatz). Die Beförderung in Deutschland (ca 100 km) ist in beiden Fällen in Österreich nicht steuerbar.

Seite 77: Fünfter Abschnitt A III 2. Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) -Auslandstatbestand

Der Übergang der Steuerschuld gem § 19 Abs 1 gilt nur dann, wenn eine sonstige Leistung (ausgenommen die entgeltliche Duldung der Benützung von Bundesstraßen, **bei Vermietung von Grundstücken** und die in § 3a Abs 11a genannten Leistungen) oder Werklieferung an einen Unternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 1 und 2 oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Nichtunternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 3 ist, erbracht wird.

S 78 vor Punkt 3. neu:

Bei Vermietung von Grundstücken durch ausländische Unternehmer entfällt ab 19.07.2022 ebenfalls generell der Übergang der Steuerschuld. In diesem Fall besteht keine Haftung des Leistungsempfängers nach §27 Abs. 4 für die Steuerschuld des Ausländers.

Beispiel:

Ein Deutscher (keine Betriebsstätte in Österreich) besitzt mehrere Schihütten in Kitzbühel und vermietet diese im Winter 2022/2023 steuerpflichtig an ein österreichisches Hotel für dessen Gäste. An Betriebskosten der Hütten fallen jährlich netto 5.000 € netto Kosten an. Der Deutsche muss sich beim Finanzamt Österreich registrieren und wird zur USt veranlagt (kein Reverse Charge). Die Vorsteuerbeträge aus den Ausgaben sind daher im Veranlagungsverfahren geltend zu machen. Sollte er die USt nicht abführen, haftet das Hotel **nicht** für dessen Steuerschuld (Ausnahme in § 27 Abs. 4).

S 107 ff: Sechster Abschnitt, I Sonderfall des Reihengeschäftes: Dreiecksgeschäft

Anmerkung: Art 25a wurde neugestaltet. Begrifflich entfallen die Begriffe „erster Lieferer“ und „Empfänger“. Dies deshalb, weil sowohl am Beginn als auch am Ende des Dreiecks weitere Personen am Reihengeschäft unter gewissen Voraussetzungen beteiligt sein können. Zentral bleibt die Person des Erwerbers. Trotzdem bleiben im Wesentlichen drei Personen für das Dreiecksgeschäft weiterhin relevant. Die Bestimmung ändert sich inhaltlich nicht. Es gibt einen Unternehmer (Lieferanten), der die bewegte Lieferung gemäß § 3 Abs. 8 an den Erwerber nach der Regel des Art 3 Abs. 15 von einem anderen Mitgliedsstaat aus durchführt – unabhängig davon, ob er einen Vorlieferanten hat. Der Erwerber als zentrale Figur erwirbt wiederum in einem „dritten“ Mitgliedsstaat und muss alle Voraussetzungen für die Anwendung der Dreiecksgeschäftsregeln erfüllen (Art 25 Abs. 6). Der Dritte, der nun Abnehmer heißt und nicht unbedingt letzter Empfänger der Lieferung sein muss, muss im Bestimmungsmitgliedstaat registriert sein, damit er seinen Verpflichtungen (Übergang der Steuerschuld) nachkommen kann. In diesem Kapitel sind daher die Beteiligten tw neu zu bezeichnen (Lieferant-Erwerber-Abnehmer).

Expertenbeispiel (entnommen aus Berger/Wakounig, Umsatzsteuer kompakt 2022/2023; 9. Auflage, Lindeverlag, S 217 Beispiel 5):

B (Belgien) bestellt bei Ö (Österreich) eine Ware, der sie seinerseits bei L1 (Luxemburg) bestellt. L1 hat sie nicht vorrätig und bestellt sie bei L2 in Luxemburg. Die Ware gelangt direkt von L2 zu B. Ö befördert. Alle treten unter ihrer nationalen UID auf. Liegt ein Dreiecksgeschäft (Art. 25) vor?

Variante: B (Belgien) bestellt bei Ö (Österreich) eine Ware, der sie seinerseits bei L (Luxemburg) bestellt. L hat sie nicht vorrätig und bestellt sie bei D in Deutschland. Die Ware gelangt direkt von D zu B. L befördert. L und D treten unter ihrer nationalen UID auf. Ö verwendet eine BE UID.

Lösung:

Ab 1.1.2023 liegt ein Dreiecksgeschäft vor (trotz vier Beteiligten, da die Lieferung von L1 **an** Ö als bewegte Lieferung gilt (§ 3 Abs. 15 Z 1 lit c). Somit besteht das Dreieck aus L1-Ö (als Erwerber) – B (als Abnehmer). L2 (ruhende Lieferung in Luxemburg gem. § 3 Abs. 15 Z 3) wird vom Dreieck „abgespalten“.

Variante: In diesem Fall ist die bewegte Lieferung zwischen D und L (§ 3 Abs. 15 Z 1 lit c). Nach der Neuregelung kann hier ein Dreieck D-L-Ö angenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass Ö in Belgien steuerlich erfasst ist, um seinen steuerlichen Verpflichtungen als Abnehmer (Übergang der Steuerschuld) nachzukommen. In diesem Fall wird B vom Dreieck „abgespalten“.